

28.11.91

EG - A - In - U

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der
Verordnung (EWG) Nr. 3528/86 über den Schutz des Waldes in der
Gemeinschaft gegen Luftverschmutzung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates mit Maßnahmen zum
Schutz des Waldes in der Gemeinschaft gegen Brände

KOM(91) 431 endg.; Ratsdok. 9469/91

744/91

KEP-AE-Nr.: 913000

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 28. November 1991 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist vom Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 12. November 1991 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt eine möglichst baldige Beschlußfassung durch den Rat an.

BEGRÜNDUNG

I. Einleitung

Im Mai 1989 hatte der Rat ein erstes forstwirtschaftliches Aktionsprogramm verabschiedet, das sich auf vier Schwerpunktbereiche stützt:

- Schutz des Waldes gegen Luftverschmutzung und Waldbrände
- Förderung der Aufforstung landwirtschaftlich genutzter Flächen
- Entwicklung und Aufwertung des Waldes in bestimmten ländlichen Gebieten
- Einsetzung eines Ständigen Forstausschusses.

Zu diesen 4 Schwerpunktbereichen kamen flankierende Maßnahmen wie die Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung von forstwirtschaftlichen Erzeugnissen sowie die Einführung eines europäischen Informations- und Kommunikationssystem für die Forstwirtschaft (EFICS).

Die Kommission bereitet zur Zeit eine Revision dieser Maßnahme vor mit dem Ziel der Vorlage eines kohärenten forstwirtschaftlichen Aktionsprogrammes im Lichte der bei der Anwendung im Zusammenhang mit der regionalen und ländlichen Entwicklung gemachten Erfahrungen und im engen Zusammenhang mit der Reform der gemeinsamen Agrarpolitik.

Das Auslaufen der beiden Verordnungen über den Schutz der Wälder gegen Luftverschmutzung⁽¹⁾ und gegen Waldbrände⁽²⁾ Ende 1991 macht jedoch erforderlich, die Vorlage der Vorschläge zur Verlängerung und Revision dieser beiden Verordnungen vorzuziehen, damit die Kontinuität ihrer Anwendung nicht unterbrochen wird. Ein solches Vorgehen stellt die globale und kohärente Dichte der Gesamtheit des forstlichen Aktionsprogrammes nicht in Frage, zumal diese Maßnahmen auch nicht im Zusammenhang mit der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik stehen.

(1) Verordnung (EWG) Nr. 3528/86 vom 17.11.1986, ABI Nr. L 362, S. 2, in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1613/89 vom 29.5.1989, ABI Nr. L 165, S. 8

(2) Verordnung (EWG) Nr. 3529/86 vom 17. November 1986, ABI. Nr. L 362 S. 5, in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1614/89 vom 29.5.1989, ABI. Nr. L 165, S. 10.

II. Vorschläge

1. Der Schutz des Waldes gegen Luftverschmutzung

Dank der Verordnung (EWG) Nr. 3528/86 über den Schutz des Waldes in der Gemeinschaft gegen Luftverschmutzung war es möglich,

- ein gemeinschaftliches Netz zur Beobachtung des Gesundheitszustandes der europäischen Wälder einzurichten;
- zwei Berichte über den Gesundheitszustand der Wälder zu erstellen, ein dritter ist in Vorbereitung;
- Projekte zum besseren Verständnis des Waldsterbens durchzuführen.

Derzeit laufen Arbeiten zur Schaffung eines Netzes für intensive Waldbeobachtung, das in enger Zusammenarbeit mit dem internationalen Programm zur Bewertung und Überwachung der Auswirkungen der Luftverschmutzung auf die Wälder (PIC) abgewickelt werden soll.

Vorschlag

Es wird vorgeschlagen, die Verordnung in ihrer derzeitigen Form für 5 Jahre zu verlängern und das europäische Netz der Baumbeobachtungsflächen durch ein intensiveres Überwachungsnetz der Wälder zu ergänzen. Mit dieser Maßnahme sollen nicht nur bessere Kenntnisse über die vielschichtigen Interaktionen zwischen dem Waldökosystem und Schadstoffen ermöglicht, sondern auch dazu beigetragen werden, daß die politischen Verpflichtungen eingehalten werden, daß die politischen Verpflichtungen eingehalten werden, die die Länder Europas und die Gemeinschaft diesbezüglich anläßlich der Ministerkonferenz über den Schutz des Waldes am 18./19. Dezember 1990 in Straßburg eingegangen sind.

2. Der Schutz des Waldes gegen Waldbrände

Die Vernichtung von Wäldern durch Brände - vor allem in den Mittelmeergebieten der Gemeinschaft - gehört zu den großen ökologischen, aber auch wirtschaftlichen Problemen der betreffenden Zonen. Alljährlich fallen im Süden Europas mehr als 500.000 ha Wald Bränden zum Opfer.

Bislang hat die Gemeinschaft wie folgt Maßnahmen zur Waldbrandverhütung finanziert:

- über den EAGFL

- * Verordnung (EWG) Nr. 269/79 zur Einführung einer gemeinsamen forstwirtschaftlichen Maßnahme in bestimmten Zonen des Mittelmeergebiets der Gemeinschaft; diese Verordnung wurde in größerem Rahmen verlängert durch die integrierten Mittelmeerprogramme (IMP);
- * im Rahmen der für bestimmte Gebiete Italiens, Frankreichs und Spaniens geltenden Sondermaßnahmen [Verordnungen (EWG) Nr. 1400/86, Nr. 1401/86, Nr. 1118/88];
- * in gewissem Maße im Rahmen der regionalen und ländlichen Entwicklung der Ziel Nr.1- und Ziel Nr.5b-Gebiete;

- außerhalb des EAGFL: im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 3529/86 über den Schutz des Waldes in der Gemeinschaft gegen Brände, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1614/89.

Angesichts des Auslaufens der IMP und der Verordnung (EWG) Nr. 3529/86 entstehen möglicherweise große Lücken, da mit dem Aspekt der ländlichen Entwicklung allein nicht in angemessener Weise den ernststen Problemen der Waldbrände Rechnung getragen werden kann, die im übrigen nicht auf die Ziel Nr.1- und Ziel Nr.5b-Gebiete beschränkt bleiben.

Es ist somit von grundlegender Bedeutung, daß zum Schutz der Ökosysteme des Waldes und zur Erhaltung seiner Umweltschutz- wie auch seiner wirtschaftlichen und sozialen Funktion die Verordnung (EWG) Nr. 3529/86 verlängert wird.

Die schweren Brände der beiden letzten Jahre, die auch einen großen Teil der im Rahmen des EAGFL (Verordnung (EWG) Nr. 269/89, IMP) finanzierten Forstinvestitionen zerstört haben, zeigen deutlich, daß bei den Aktionen und Strategien zum Schutz des Waldes gegen Brände - vor allem bei der Koordinierung der verschiedenen Maßnahmen - große Lücken bestehen.

Vorschlag

Unter Berücksichtigung der zahlreichen Diskussionen über die Problematik der Waldbrandverhütung im Rahmen des Ständigen Forstausschusses und nach Anhörung der verschiedenen Nichtregierungsorganisationen (Zentralausschuß der Waldbesitzerverbände in der EWG, Ausschuß der berufsständischen landwirtschaftlichen Organisationen der EWG usw.) sowie regionaler Sachverständigen wird vorgeschlagen, die Verordnung (EWG) Nr. 3529/86 um 5 Jahre zu verlängern und gleichzeitig grundlegende Änderungen vorzunehmen mit dem Ziel:

- den Schwerpunkt der gemeinschaftlichen Bemühungen vor allem auf Gebiete mit erhöhtem Waldbrandrisiko zu legen;
- die Mitgliedstaaten zur Ausarbeitung kohärenter Strategien zum Schutz des Waldes gegen Waldbrände zu veranlassen; hierzu gehört sowohl die Analyse und Verringerung der Brandursachen als auch die Waldbrandverhütung und -überwachung im Rahmen von Gebietsplänen. Dabei soll die Finanzierung der Gemeinschaft auf Maßnahmen beschränkt werden, die sich deutlich in den Rahmen solcher Strategien stellen;
- ein Informationssystem (Datenbank) über die Waldbrände aufzubauen, das die Wirksamkeit der Schutzsysteme erhöhen und insbesondere eine Analyse der Waldbrandursachen ermöglichen soll.

Mit dem Aufbau dieses Systems tragen die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten zur Schaffung einer europäischen dezentralisierten Datenbank bei, zu der sich die Länder Europas und die Gemeinschaft anlässlich der Ministerkonferenz über den Schutz des Waldes am 18./19. Dezember 1990 in Straßburg verpflichtet haben.

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3528/86
über den Schutz des Waldes in der Gemeinschaft gegen Luftverschmutzung

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43 und 130 S,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Wegen des anhaltenden Vitalitätsverlusts des Waldes in der Gemeinschaft empfiehlt es sich, die mit der Verordnung (EWG) Nr. 3528/86 ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1613/89 ⁽²⁾, eingeleitete gemeinschaftliche Aktion fortzusetzen und auszuweiten.

Es bedarf genauer Daten über das Ausmaß und die Entwicklung der Schadstoffbelastung des Waldes sowie detaillierter Informationen über wichtige ökologische Parameter, um die dem Waldsterben zugrundeliegenden Kausalketten genauer erfassen zu können; die Einrichtung eines europäischen Netzes von Dauerprobeflächen zur Beobachtung des forstlichen Ökosystems ist ein geeignetes Instrument dafür —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 3528/86 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

(1) Ziel der Aktion ist die Unterstützung der Mitgliedstaaten bei

— einer in regelmäßigen Zeitabständen durchzuführenden Erhebung über die in den Wäldern insbesondere durch Luftverschmutzung verursachten Schäden nach Maßgabe einer gemeinsamen Systematik;

— der koordinierten und ausgewogenen Einrichtung oder Vervollständigung des für die Durchführung dieser Erhebung erforderlichen Netzes von Beobachtungsflächen;

— einer intensiven und fortgesetzten Überwachung der forstlichen Ökosysteme;

— der koordinierten und ausgewogenen Einrichtung oder Vervollständigung der für eine intensive und fortgesetzte Überwachung nötigen Probeflächen.

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die mit Hilfe des Netzes von Berichtsprobeflächen und des Netzes der intensiv zu überwachenden Flächen ermittelten Daten.

(3) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel, insbesondere hinsichtlich Erfassung, Art und Vergleichbarkeit sowie Übermittlung der erfaßten Daten, werden nach dem Verfahren des Artikels 7 erlassen.“

2. Artikel 7 erhält folgende Fassung:

„Artikel 7

(1) Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, befaßt der Vorsitzende entweder von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaats den mit dem Beschluß 89/367/EWG ⁽¹⁾ eingesetzten Ständigen Forstausschuß.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß den Entwurf für die zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mit-

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 326 vom 21. 11. 1986, S. 2.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 165 vom 15. 6. 1989, S. 8.

gliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Die Kommission erläßt Maßnahmen, die unmittelbar gelten. Stimmen diese Maßnahmen jedoch mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein, so werden sie sofort von der Kommission dem Rat mitgeteilt. In diesem Fall kann die Kommission die Durchführung der von ihr beschlossenen Maßnahmen um einen Monat, von dieser Mitteilung an gerechnet, verschieben.

Der Rat kann innerhalb des im vorstehenden Absatz genannten Zeitraums mit qualifizierter Mehrheit einen anderslautenden Beschluß fassen.

(¹) ABl. Nr. L 165 vom 15. 6. 1989, S. 14.“

3. Artikel 11 erhält folgende Fassung:

„Artikel 11

(1) Die Aktion ist für die Dauer von 10 Jahren ab 1. Januar 1987 vorgesehen.

(2) Die Gemeinschaft beteiligt sich an der Aktion im Rahmen der dafür im Haushalt der Europäischen Gemeinschaften angesetzten Mittel nach Maßgabe dieser Verordnung.

(3) Der Rat überprüft diese Verordnung auf Vorschlag der Kommission vor Ablauf der in Absatz 1 genannten Zeitspanne.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist an allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

FINANZBOGEN
betreffend

Entwurf einer Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3528/86 über den Schutz des Waldes in der Gemeinschaft gegen Luftverschmutzung⁽¹⁾

1. Haushaltslinie:	Posten:	Bezeichnung:
III B 2	515	Wälder
III B 8	255	Wälder (Ausgaben für Förderungs- und Unterstützungsmaßnahmen)

2. Rechtsgrundlage: Art. 43 und 130s

3. Einstufung: Nicht obligatorische Ausgabe

4. Ziele der Maßnahme und Beschreibung des Vorhabens: Sammlung und Auswertung der Angaben über Ausmaß und Entwicklung der Waldschäden und deren Auswirkung auf das forstliche Ökosystem; außerdem Pilotvorhaben zur Sanierung der Wälder und zur Verbesserung der Beobachtungsverfahren.

5. Berechnungsweise:

5.1 Art der Ausgabe: Haushaltslinie III B2-515: Kofinanzierung der einzelstaatlichen Ausgaben.

5.2 Anteil der Gemeinschaftsfinanzierung: höchstens 50 % (100 % für die Förderungs- und Unterstützungsmaßnahmen, die über die Haushaltslinie III B8-255 finanziert werden)

5.3 Berechnung:

Gemeinschafts-
ausgabe

Ausgaben für Förderungs- und Unterstützungsmaßnahmen (100 % zu Lasten der Gemeinschaft; Studien, Gutachten, Veröffentlichungen usw.): 0,3 Mio. ECU/Jahr

(VE in Mio. ECU/Jahr)

- Erhebungsnetz, Beobachtungsfläche	3,9
- Pilotvorhaben (Sanierung, Verbesserung der Verfahren zur Beobachtung und Erkennung der Schadwirkungen auf das forstliche Ökosystem)	1,5
- Auswertung und Folgemaßnahmen	0,6
INSGESAMT	6,0 ⁽²⁾

6. Finanzielle Auswirkung auf die operationellen Mittel:

6.1 Fälligkeitsplan der Verpflichtungs-/Zahlungsermächtigungen (in Mio. ECU)

	Haushaltslinie III B2-515	Haushaltslinie III B8-255	
<u>Haushaltsjahr</u>	<u>VE</u>	<u>ZE</u>	<u>VE/ZE</u>
1992 (4)	4,0 (3)	p.m.	0,2 (3)
1993	6,0	3,1	0,3
1994	6,0	5,2	0,3
1995	6,0	5,6	0,3
1996	6,0	5,6	0,3
Spätere Haush. Jahre	-	8,5	-
INSGESAMT	28,0	28,0	1,4

6.2 Finanzierung während des laufenden Haushaltsjahres:

7. Anmerkungen:

VE = Verpflichtungsermächtigungen / ZE = Zahlungsermächtigungen

(1) Mit dem Verordnungsentwurf sollen die in der auslaufenden Verordnung (EWG) Nr. 3528/86 (31.12.91) ausläuft, vorgesehenen Maßnahmen um 5 Jahre verlängert sowie verstärkt und ausgedehnt werden.

(2) Die Ausgaben für die 5 Jahre der Anwendung der geltenden Regelung (VO (EWG) Nr. 3528/86) belaufen sich auf 13,5 Mio. ECU bzw. 2,7 Mio. ECU jährlich. Die Erhöhung der Jahreskosten um 3,3 Mio. ECU/Jahr rechtfertigt sich einerseits durch die Intensivierung der Beobachtung auf den bereits bestehenden Flächen (darüber hinaus sollen über den Bodenzustand Zummengetragen werden) und andererseits durch die jährliche Kostenzunahme infolge der Schaffung zusätzlicher ständiger Beobachtungsflächen zur intensiven Überwachung der forstlichen Ökosysteme.

(3) Es wird davon ausgegangen, daß die Aktion erst 1993 auf vollen Touren laufen werden. Demnach liegen die Beträge für das erste Jahr der Anwendung unter dem Schätzwert gemäß Ziffer 5.3.

(4) Die Zahlenangaben für 1992 entsprechen dem Vorentwurf des Haushaltsplans für 1992.

Vorschlag für eine Verordnung des Rates mit Maßnahmen zum Schutz des Waldes in der Gemeinschaft gegen Brände

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43 und 130 S,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Wald spielt bei der Erhaltung des ökologischen Gleichgewichts speziell für Boden, Klima, Fauna und Flora eine ausschlaggebende Rolle.

Insofern trägt er zum Schutz und zur Entwicklung der Landwirtschaft und des ländlichen Raumes bei, deren

Existenzbedingungen weitgehend vom Vorhandensein und vom guten Zustand der umliegenden Wälder abhängen können.

Diese Funktionen des Waldes werden vor allem in den südlichen Teilen der Gemeinschaft in zunehmendem Maße durch Waldbrände in Frage gestellt, von denen alljährlich große Waldflächen betroffen sind.

Der Brandschutz ist für die Gemeinschaft von besonderer Bedeutung und Dringlichkeit. Von daher muß sie die Mitgliedstaaten verstärkt darin unterstützen, ihre Schutzmaßnahmen zu verbessern.

Um Anzahl und Ausmaß der Waldbrände und der Brandflächen zu begrenzen, muß sich die gemeinschaftliche Unterstützung auf die Bekämpfung der Brandursachen, auf Brandverhütungs- und -überwachungsmaßnahmen konzentrieren.

Die gemeinschaftliche Unterstützung ist prioritär auf permanent oder saisonal brandgefährdete Gebiete zu richten. Es ist also angezeigt, die Waldfläche der Gemeinschaft je nach dem Waldbrandrisiko in verschiedene Gebietsgruppen einzuteilen und die gemeinschaftliche Unterstützung dem Waldbrandrisiko entsprechend zu staffeln.

Besonders in den Gebieten mit hohem Waldbrandrisiko sollte sich die Gemeinschaft an der Durchführung integrierter Brandschutzpläne beteiligen, die neben der Ausschaltung der Brandursachen auch die Einführung und Verbesserung von Brandverhütungs- und Überwachungssystemen vorsehen.

Die Einführung einer Datenbank in den einzelnen Mitgliedstaaten und auf Gemeinschaftsebene kann wesentlich zur Verbesserung des Brandschutzsystems beitragen.

Die Initiativen im Hinblick auf eine Verbesserung der Bekämpfung der Waldbrände werden an anderer Stelle, insbesondere im Rahmen der Durchführung der Resolutionen vom 23. November 1990 über eine gemeinschaftliche Kooperation im Bereich des Zivilschutzes⁽¹⁾ und vom 8. Juli 1991 über die Verbesserung des gegenseitigen Beistandes der Mitgliedstaaten im Fall von Natur- und technologischen Katastrophen⁽²⁾ entwickelt.

Unter diesen Initiativen ist die Sammlung von Informationen über die Mittel zur Bekämpfung durch die Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten eine nützliche Ergänzung der in dieser Verordnung vorgesehenen Datenbank.

Um die Durchführung der geplanten Maßnahmen zu erleichtern, sollten Mitgliedstaaten und Kommission eng im Rahmen des Ständigen Forstausschusses zusammenarbeiten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Um die bisherigen Bemühungen um die Erhaltung und Überwachung der forstlichen Ökosysteme und zum Schutz des forstlichen Produktionspotentials zugunsten der ländlichen Gebiete zu intensivieren, wird eine Gemeinschaftsaktion zum Schutz des Waldes gegen Brände, im folgenden „Aktion“ genannt, durchgeführt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 315 vom 14. 2. 1990, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 198 vom 27. 7. 1991, S. 1.

(2) Die Aktion bezweckt

- die Verringerung von Waldbränden und
- die Verringerung von Brandflächen.

(3) Die Aktion umfaßt folgende Maßnahmen:

- a) Ermittlung der Brandursachen und Verfahren zur Brandbekämpfung, insbesondere
 - Studien zur Ermittlung der Brandursachen;
 - Studien über Aktionsvorschläge zur Ausschaltung der Brandursachen;
 - Informations- und Sensibilisierungskampagnen;
- b) Schaffung bzw. Verbesserung von Brandverhütungssystemen, insbesondere durch Schutzanlagen wie Waldwege, Brandschutzstreifen, Wasserentnahmestellen, Feuerschneisen, Entstrüppungsgebiete und Anlage von nichtforstlichen Nutzflächen sowie durch Maßnahmen zur Unterhaltung der Feuerschneisen, Entstrüppungsgebiete und Anlage von nichtforstlichen Nutzflächen im Rahmen einer globalen Brandschutzstrategie;
- c) Schaffung bzw. Verbesserung von Überwachungssystemen, insbesondere durch Anlage ortsfester oder mobiler Überwachungseinrichtungen und Beschaffung von Kommunikationsmitteln;
- d) flankierende Maßnahmen, insbesondere
 - Ausbildung von hochspezialisiertem Fachpersonal;
 - Durchführung von analytischen Studien und Pilot- sowie Demonstrationsvorhaben für neue Methoden, Techniken und Technologien, mit denen die Effizienz der Aktion verbessert werden soll.

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten unterteilen ihre Waldfläche je nach Grad des Brandrisikos in Gebieten, die im allgemeinen jeweils einem Mindestgebiet der NUTS-Ebene III entsprechen sollten.

(2) Als Gebiete mit hohem Waldbrandrisiko dürfen Gebiete eingeteilt werden, in denen das permanente oder saisonale Waldbrandrisiko eine große Gefahr für das ökologische Gleichgewicht und die Sicherheit von Personen und Gütern darstellt und der Desertifikation der ländlichen Gebiete Vorschub leistet.

Als Gebiete mit hohem Waldbrandrisiko können nur Gebiete eingestuft werden in Portugal, Spanien, Frankreich (die Regionen Korsika, Languedoc-Roussillon, Pro-

vence-Alpes-Côte d'Azur sowie die Departements Ardèche und Drôme), in Italien (Mezzogiorno, Latium, Toscana, Ligurien, Umbrien, Marken, Emilia-Romagna sowie die Provinzen Cuneo und Alessandria im Piemont und Pavia in der Lombardei) sowie in Griechenland.

(3) Als Gebiete mit mittleren Waldbrandrisiko dürfen Gebiete eingeteilt werden, in denen das Waldbrandrisiko zwar nicht permanent oder saisonal vorhanden ist, die forstlichen Ökosysteme aber dennoch erheblich gefährden kann.

(4) Als Gebiete mit geringem Waldbrandrisiko gelten alle anderen Gemeinschaftsgebiete.

(5) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission das Verzeichnis der nach Waldbrandrisiko eingestuft Gebiete binnen sechs Monaten nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung.

Die Kommission entscheidet über die Genehmigung der Verzeichnisse nach dem Verfahren des Artikels 9.

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die Pläne zum Schutz der Wälder gegen Brände für die Gebiete mit hohem und mittlerem Waldbrandrisiko.

(2) Für Gebiete mit hohem Brandrisiko umfassen diese Pläne:

— eine Bestandsaufnahme über die aktuellen Verhütungs- und Überwachungsmaßnahmen sowie über die verfügbaren Brandbekämpfungsmittel im betreffenden Gebiet oder Teilgebiet; die Inventur umfaßt außerdem eine Beschreibung der zum Schutz gegen Waldbrände eingesetzten Methoden und Techniken;

— eine Bilanz der Waldbrände in den letzten fünf Jahren einschließlich einer Beschreibung der Hauptbrandursachen;

— eine Beschreibung der Ziele, die während der Laufzeit des Plans verwirklicht werden sollen, insbesondere

— Ausschaltung oder Einschränkung der Hauptbrandursachen,

— Verbesserung der Brandverhütungs- und -überwachungssysteme,

— Verbesserung der Bekämpfungssysteme;

— eine Beschreibung der Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Ziele;

— die Angabe der für den Brandschutz zuständigen Stellen mit Einzelheiten für die Koordinierung ihrer Arbeit.

(3) Für die Gebiete mit mittlerem Brandrisiko umfassen die Pläne zumindest

— eine Bestandsaufnahme über die aktuellen Verhütungs- und Überwachungsmaßnahmen in dem betreffenden Gebiet oder Teilgebiet, einschließlich einer Beschreibung der zum Schutz gegen Waldbrände eingesetzten Verfahren und Techniken;

— eine Beschreibung der Ziele, die während der Laufzeit des Plans verwirklicht werden sollen, insbesondere die Ausschaltung oder Einschränkung der Hauptbrandursachen sowie die Verbesserung der Verhütungs- und Überwachungssysteme;

— eine Beschreibung der Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Ziele;

— die Angabe der für den Brandschutz zuständigen Stellen mit Einzelheiten für die Koordinierung ihrer Arbeit.

(4) Nach Anhörung des Ständigen Forstausschusses gibt die Kommission binnen drei Monaten nach Vorlage der Pläne zum Schutz des Waldes gegen Brände eine Stellungnahme ab.

(5) Ab dem 1. Januar 1993 wird die Finanzierung forstwirtschaftlicher Maßnahmen, die im Rahmen von Gemeinschaftsaktionen in Gebieten mit hohem oder mittlerem Waldbrandrisiko durchgeführt werden, davon abhängig gemacht, daß die Pläne zum Schutz des Waldes gegen Brände genehmigt und die zu finanzierenden Maßnahmen plangerecht durchgeführt werden.

Artikel 4

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission vor dem 1. November jedes Jahres ihre Projekte oder Programme zur Verbesserung des Waldbrandschutzes.

(2) Diese Projekte und Programme können umfassen:

— für die Gebiete mit hohem Brandrisiko: die Maßnahmen gemäß Artikel 1 Absatz 3 Buchstaben a), b), c) und d);

- für die Gebiete mit hohem Brandrisiko: die Maßnahmen gemäß Artikel 1 Absatz 3 Buchstaben b) und d) sowie die Informations- und Sensibilisierungskampagnen.

(3) Nach dem 1. November können nur Projekte und Programme vorgelegt werden, die sich in die in Artikel 3 genannten, von der Kommission befürworteten Pläne einfügen.

Nach dem 1. November 1992 werden die Programme vorrangig behandelt.

(4) Die Durchführungsvorschriften zu Absatz 1 werden nach dem Verfahren des Artikels 9 erlassen.

Artikel 5

(1) Die Kommission gewährleistet die Koordinierung und Überwachung der mit dieser Verordnung ins Leben gerufenen Aktion zum Schutz des Waldes gegen Brände. Sie kann dabei vor allem Forschungsinstitute und wissenschaftlich-technische Berater heranziehen.

(2) Die Koordinierung und Überwachung der Aktion beinhaltet unter anderem die Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Errichtung eines Waldbrandinformationssystems mit dem Ziel,

- den Informationsaustausch über Waldbrände zu fördern;
- kontinuierlich die Ergebnisse der Brandschutzaktionen der Mitgliedstaaten und der Kommission auszuwerten;
- Zeit, Ausmaß und Ursachen von Waldbränden zu beurteilen;
- Brandschutzstrategien zu entwickeln, die insbesondere die Ausschaltung oder Einschränkung der Brandursachen zum Ziel haben.

(3) Die Durchführungsvorschriften zu Absatz 2 werden nach dem Verfahren des Artikels 9 erlassen.

Sie betreffen insbesondere Art, Vergleichbarkeit und Erfassung der Informationen sowie die den Zugang zu diesen Informationen regelnden Bestimmungen.

(4) Die Mitgliedstaaten können das Zusammentragen von Informationen auf Betriebe mit hohem und mittlerem Brandrisiko begrenzen.

(5) Im Hinblick auf Informationssysteme kann die Kommission Pilotvorhaben finanzieren, die sich haupt-

sächlich mit der Realisierbarkeit der verschiedenen Ziele des Systems befassen. Diese Projekte sind im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten aufzustellen.

Artikel 6

(1) Die Kommission beschließt über die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an den von den Mitgliedstaaten eingereichten und in Artikel 4 bezeichneten Projekten und Programmen. Die Gewährung des Zuschusses der Gemeinschaft wird nach Anhörung des mit Beschluß 89/367/EWG⁽¹⁾ eingesetzten Ständigen Forstausschusses beschlossen.

(2) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an den Maßnahmen gemäß Artikel 1 Absatz 3 Buchstaben a) bis d) wird wie folgt festgesetzt:

- bis zu 50 % der von der Kommission genehmigten Ausgaben in Gebieten mit hohem Brandrisiko;

- bis zu 30 % der von der Kommission genehmigten Ausgaben in Gebieten mit mittlerem Waldbrandrisiko.

(3) Die Ausgaben für die Koordinierung gemäß Artikel 5 Absatz 1 gehen zu Lasten der Gemeinschaft. Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an den Ausgaben der Mitgliedstaaten für die Einrichtung des in Artikel 5 Absatz 2 genannten Informationssystems wird wie folgt festgesetzt:

- bis zu 50 % für Maßnahmen in Gebieten mit hohem Waldbrandrisiko;

- bis zu 30 % für die Maßnahmen in Gebieten mit mittlerem Waldbrandrisiko;

- bis zu 15 % für Maßnahmen in den übrigen Gebieten.

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten benennen die Ämter und Stellen, die zur Durchführung der aufgrund dieser Verordnung erlassenen Maßnahmen befugt sind, sowie die Ämter und Stellen, denen die Dienststellen der Kommission die der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft entsprechenden Beträge erstatten.

Artikel 8

Nach Maßgabe der einschlägigen nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 165 vom 15. 6. 1989, S. 14.

- sicherzustellen, daß die von der Gemeinschaft finanzierten Maßnahmen effektiv durchgeführt und ordnungsgemäß abgewickelt werden;
- Unregelmäßigkeiten vorzubeugen;
- Beträge wiedereinzuziehen, die aufgrund von Unregelmäßigkeiten oder Versäumnissen verlorengegangen sind.

Die Mitgliedstaaten halten der Kommission alle erforderlichen Informationen zur Verfügung und treffen alle Maßnahmen zur Erleichterung der Kontrollen, die die Kommission im Rahmen der Verwaltung der Gemeinschaftsfinanzierung gegebenenfalls für erforderlich hält und zu denen auch Kontrollen vor Ort gehören. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über entsprechend getroffene Maßnahmen.

Artikel 9

(1) Wird auf das Verfahren dieses Artikels Bezug genommen, so befiehlt der Vorsitzende des mit Beschluß 89/367/EWG des Rates eingesetzten Ständigen Forstausschusses diesen von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaates.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß den Entwurf für die zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist Stellung, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu treffenden Beschlüsse vorgesehenen Mehrheit abgegeben, wobei die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorstehend genannten Artikel gewogen werden. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Die Kommission erläßt die unmittelbar anzuwendenden Maßnahmen. Stimmen sie jedoch mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein, teilt sie die Kommission

dem Rat unverzüglich mit. In diesem Fall kann die Kommission die Anwendung der von ihr erlassenen Maßnahmen um höchstens einen Monat, vom Datum dieser Mitteilung an gerechnet, verschieben.

Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit. Er kann innerhalb der im vorstehenden Unterabsatz genannten Frist einen anderen Beschluß fassen.

Artikel 10

(1) Die Aktion hat eine voraussichtliche Laufzeit von fünf Jahren ab dem 1. Januar 1992.

(2) Die Gemeinschaft unterstützt die Aktion in Höhe der hierfür im Haushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften eingesetzten Mittel und nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen dieser Verordnung.

(3) Vor Ablauf der Fünfjahresfrist gemäß Absatz 1 überprüft der Rat diese Verordnung auf Vorschlag der Kommission anhand eines entsprechenden Tätigkeitsberichts.

Artikel 11

Die Verordnung (EWG) Nr. 3529/86 des Rates vom 17. November 1986 über den Schutz des Waldes in der Gemeinschaft gegen Brände ⁽¹⁾ gilt weiterhin für Projekte oder Programme, die vor dem 31. Dezember 1991 vorgelegt werden.

Artikel 12

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 326 vom 21. 11. 1986, S. 5.

744/91

FINANZBOGEN

betreffend:

Entwurf einer Verordnung des Rates über den Schutz des Waldes in der Gemeinschaft gegen Brände (1)

-
1. **Haushaltslinie:** III B2-515 Wälder
III B8-255 Wälder (Ausgaben für Förderungs- und Unterstützungsmaßnahmen)
-
2. **Rechtsgrundlage:** Art. 43 und 130s
-
3. **Einstufung:** Nicht obligatorische Ausgabe
-
4. **Ziele der Maßnahme und Beschreibung des Vorhabens:** Weniger Waldbrände und weniger Waldbrandschäden durch Bekämpfung der Brandursachen, Brandschutzmaßnahmen und Überwachungsmaßnahmen
-
5. **Berechnungsweise:**
- 5.1 **Art der Ausgabe:** Haushaltslinie III B2-515: Kofinanzierung der einzelstaatlichen Maßnahmen
- 5.2 **Anteil der Gemeinschaftsfinanzierung:**
- für die Schutz- und Überwachungsmaßnahmen usw. (Art. 1 Abs. 3): höchstens 30 % bzw. 50 % je nach Grad der Brandgefährdung der betreffenden Region;
 - für die Maßnahmen zur Errichtung des Informationssystems (Art. 5 Abs. 2): höchstens 15 %, 30 % bzw. 50 % je nach Grad der Brandgefährdung der betreffenden Region;
 - für die Förderungs- und Unterstützungsmaßnahmen, die über die Haushaltslinie III B8-255 (Mini-Budget) finanziert werden : 100 %.
- 5.3 **Berechnung:**
- Haushaltslinie III B2-515:
- (VE/Jahr in Mio. ECU)
- | | |
|------------------------------|----------|
| Bekämpfung der Brandursachen | 3,0 |
| Verhütung | 11,0 |
| Überwachung | 6,0 |
| Insgesamt | 20,0 (2) |
- Haushaltslinie III B8-255 (Mini-Budget - 100 % zu Lasten der Gemeinschaft; Studien, Gutachten, Veröffentlichungen usw.): 0,8 Mio. ECU/Jahr.
-

6. Finanzielle Auswirkung auf die operationellen Mittel:

6.1 Fälligkeitsplan der Verpflichtungs-/Zahlungsermächtigungen (in Mio. ECU)
VE/ZE

<u>Haushaltsjahr</u>	<u>Haushaltslinie III B2-515</u>		<u>Haushaltslinie III B8-255</u>
	<u>VE</u>	<u>ZE</u>	<u>VE/ZE</u>
1992 (4)	11,4 (3)	0,1	0,6 (3)
1993	20,0	9,1	0,8
1994	20,0	16,8	0,8
1995	20,0	18,6	0,8
1996	20,0	19,8	0,8
Spätere Haush.jahre	-	27,0	-
INSGESAMT	91,4	91,4	3,8

6.2 Finanzierung während des laufenden Haushaltsjahres: ---

7. Bemerkungen:

VE = Verpflichtungsermächtigungen / ZE = Zahlungsermächtigungen

- (1) Mit diesem Entwurf sollen die Verordnungen (EWG) Nr. 3529/86 und 1614/89 über den Schutz des Waldes gegen Brände, die Ende 1991 auslaufen, gründlich überarbeitet und um 5 Jahre verlängert werden.
- (2) Die Ausgaben für die 5 Jahre der Anwendung der geltenden Regelung (VO (EWG) Nr. 3529/86) belaufen sich auf 43,0 Mio. ECU bzw. 8,6 Mio. ECU jährlich. Die Erhöhung um 11,4 Mio. ECU/Jahr ist insofern gerechtfertigt, als die Brandverhütungsmaßnahmen ein größeres Gebiet erfassen und die finanzierten Maßnahmen (Bekämpfung der Brandursachen) ausgedehnt werden.
- (3) Es wird davon ausgegangen, daß die Maßnahmen erst 1993 richtig angelaufen sind. Demnach liegen die Beträge für das erste Jahr der Anwendung unter dem Schätzwert gemäß Ziffer 5.3.
- (4) Die Zahlenangaben für 1992 entsprechen dem Vorentwurf des Haushaltsplans für 1992.

13.03.92

Beschluß

des Bundesrates

zum

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der
Verordnung (EWG) Nr. 3528/86 über den Schutz des Waldes in der
Gemeinschaft gegen Luftverschmutzung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates mit Maßnahmen zum
Schutz des Waldes in der Gemeinschaft gegen Brände

KOM(91) 431 endg.; Ratsdok. 9469/91

Der Bundesrat hat in seiner 640. Sitzung am 13. März 1992 zu
der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

Der Bundesrat lehnt die vorgesehene Verordnung (EWG) des
Rates mit Maßnahmen zum Schutz des Waldes in der
Gemeinschaft gegen Brände ab. Er hält eine einheitliche
Regelung auf EG-Ebene weder für sinnvoll noch für
erforderlich.

Bei Waldbränden handelt es sich um lokale oder regionale
Ereignisse. Vorsätzliche oder fahrlässige Brandstiftung
spielt bei der Entstehung häufig eine wichtige Rolle.
Zunächst sollte sichergestellt werden, daß durch nationale
Gesetzgebung und deren Überwachung das Waldbrandrisiko
minimiert wird.

Nach dem Subsidiaritätsprinzip soll die Gemeinschaft nur insoweit tätig werden, wie die Maßnahmen aufgrund ihrer Tragweite und ihrer Auswirkungen die Grenzen eines Mitgliedstaates überschreitende Lösungen erfordern und wenn der verfolgte Zweck durch Maßnahmen auf den Ebenen der einzelnen Mitgliedstaaten allein nicht ausreichend verwirklicht werden kann.

Eine grenzüberschreitende Dimension hat der Regelungsgegenstand der Verordnung nicht. Es ist auch nicht dargetan, daß das Ziel, Anzahl und Ausmaß der Waldbrände und der Brandflächen zu begrenzen, nicht durch mitgliedstaatliche, sondern nur durch gemeinschaftliche Maßnahmen erreicht werden kann.

Es ist nicht Aufgabe der Gemeinschaft, die Schaffung bzw. Verbesserung von Brandverhütungssystemen oder die Ausbildung von Fachpersonal mit EG-Mitteln zu finanzieren.

Der Bundesrat bittet deshalb die Bundesregierung, darauf hinzuwirken, daß von dem Erlaß der vorgeschlagenen Verordnung abgesehen wird.

Sollte die vorliegende Verordnung unvermeidbar sein, so wird die Bundesregierung aufgefordert, auf deren Beschränkung auf Gebiete mit hohem Waldbrandrisiko hinzuwirken. Im wesentlichen bedürfen folgende Teile einer Anpassung:

- Die Gemeinschaft kann bei der Abmilderung von Auswirkungen der Waldbrände tätig werden. Die Verhinderung bzw. Vermeidung von Waldbränden fällt aber primär in die Zuständigkeit der Länder und Regionen. In den Erwägungsgründen sollte daher der Vorrang der nationalen und regionalen Forstpolitik sichergestellt und dies klar zum Ausdruck gebracht werden.
- Gebiete mit hohem Waldbrandrisiko sollten nicht auf die Gebiete nach Artikel 2 Abs. 2 beschränkt sein. Sachliche Kriterien und nicht an großräumigen Verwaltungsstrukturen ausgerichtete Gebietsbeschränkungen müßten als Abgrenzungskriterien gelten.
- Die Gemeinschaftsaktion und die zu deren Umsetzung vorzulegenden Verzeichnisse und Pläne sind ebenso wie die Förderkonzepte der Gemeinschaft auf Gebiete mit hohem Waldbrandrisiko zu beschränken (Artikel 2 Abs. 5, Artikel 3 Abs. 3, Artikel 4).
- Dies gilt auch für die Koordinierung und Überwachung, das gemeinschaftliche Informationssystem (Artikel 5) und die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft nach Artikel 6 Abs. 2 und Abs. 3.
- Die für Gebiete mit mittlerem und niedrigem Brandrisiko erforderlichen Regelungen und Maßnahmen müssen ebenso wie die Finanzierung im Vollzug einer "hierarchischen" Trennung von Kohäsions- und Subsidiaritätsaufgaben den Mitgliedstaaten und Regionen vorbehalten bleiben. Dies gilt auch für deren Finanzierung.

- Die Kommission sollte nur an der Rahmenplanung (Gemeinschaftliches Förderkonzept) mitwirken, jedoch nicht an der Auswahl einzelner Projekte. Auf die Vorlage von "Operationellen Programmen" sollte verzichtet werden.

- Der Ständige Forstausschuß ist ein Fachausschuß und darf nicht in Richtung eines Verwaltungsausschusses ausgebaut werden. Die in dem Vorschlag dem Ständigen Forstausschuß zugewiesenen Aufgaben sind durch den Beschluß 89/367/EWG des Rates nicht abgedeckt (Artikel 9).